


Name, Vorname

15.10.2021
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 07.2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 07/2022 die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

8 A 1675/17 SU

Verwaltungsgericht Schwerin

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

der Philosophischen Fakultät der Universität Schwerin, vertreten durch den Rektor, Herrn Professor Dr. Karl-Hartmut Müller, August-Bebel-Str. 28, 19055 Schwerin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hoffmeier & Kollegen, Friedensstraße 9, 19053 Schwerin

gegen

den Rektor der Universität Schwerin, Herrn Professor Dr. Günther Eckstein, Universitätsplatz 1, 19055 Schwerin
- Beklagter -

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgericht Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 2017

1

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungs-
gericht Weiß
die Richterin am Verwaltungsgericht Stein
den Richter Dr. Eggert
den Ehrenamtlichen Richter Baumann
die Ehrenamtliche Richterin Brandt

✓ für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

✓ Die Kosten des Verfahrens trägt
die Klägerin.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Beklagten, des Rektors der Universität Schwerin, im Wege einer förmlichen Beanstandung die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edwin Swindon ~~durch die~~ ~~Klägerin~~ zu verhindern.

Edwin Swindon ist ein US-amerikanischer Informatiker, der für den amerikanischen Geheimdienst National Security Agency (NSA) tätig war. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatte er Zugang zu den Überwachungsprogrammen der NSA, mit denen diese weltweite Internet- und Telekommunikation überwacht. Diese Aktivitäten sammelte Edwin Swindon und machte ^{seine} ~~die~~ Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich.

~~Aufgrund eines Antrags des ~~Rektor~~ damaligen Dekans und einer Studien-
dekanin der Klägerin, der Philosophischen Fakultät der Universität Schwerin,~~

Diege ist aber nicht relevant für die Falllösung



Dieser Inhalt sollte Sie weitergeben

Aufgrund eines Antrags des damaligen Dekans und der Studiendekanin an den Fakultätsrat der Klägerin, der Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen, mit dem Ziel, Edwin Swindon die Ehrendoktorwürde zu verleihen, setzte der Fakultätsrat der Klägerin eine Ehrepromotionskommission ein. Diese sollte die Voraussetzungen der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edwin Swindon prüfen und holte im Gutachten mehrerer prominenter Wissenschaftler zu dieser Frage ein. Diese sprachen sich allesamt für die Verleihung der Ehrendoktorwürde aus, woraufhin die Kommission eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Fakultätsrat der Klägerin vorfasste.

Am 12.10.2016 beschloss der Fakultätsrat unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage, Edwin Swindon die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Mit Schreiben vom 24.10.2016 beinstandete der Beklagte diesen

→ Uur

Beschluss. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Verleihung der Ehrendoktorwürde könne zur Würdigung eigener besonderer wissenschaftlicher Leistungen erfolgen. Diese habe sowohl die eingesetzte Kommission als auch der Fakultätsrat der Klägerin verkannt, da ausweislich der zugrundegelegten Entscheidungsvorlage Edwin Snouden derartige Leistungen nicht erbracht habe. Stattdessen betone die Beschlussvorlage nur die Bedeutung der Affinierung durch Edwin Snouden für die Wissenschaft. Diese stelle aber keine eigene wissenschaftliche Leistung dar.

Nachdem ~~der Beklagte~~ die Klägerin der Beanstandung nicht abhelft, legte der Beklagte sie dem ~~zuständigen~~ Bildungsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Dieses stellte unter dem 1.2.2017 fest, die Beanstandung sei zu Recht erfolgt.

Die Klägerin hat am 7.6.2017 Klage erhoben. Sie trägt vor, dass der Beschluss des Fakultätsrats, Edwin Swindon die Ehrendoktorwürde zu verleihen, nicht rechtswichtig sei.

Dem Fakultätsrat stünde bei derartigen Entscheidungen ein weites Beurteilungsspielraum zu. Dies sei erst bei willkürlichen Entscheidungen über-
schritten, was hier nicht vorläge.

~~Zudem sei der Beklagte an die~~
Sie ist der Ansicht, der Beklagte sei insofern an die gegenläufige Universitätstradition gebunden, und behauptet hierzu, dass auch nach der 2002 erfolgten Gesetzesänderung die Ehrendoktorwürde weiterhin an Politiker, Mediziner, Künstler oder Religionsführer verliehen wurde, die keine eigene wissenschaftliche Leistung erbracht haben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, seine Beanstandung vom 24.10.2016 des Beschlusses der Klägerin zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edwin Swindon vom 12.10.2016 zurückzunehmen

+ eigene wiss. Leistung durch
ES aufgrund der Daten
auswertung

hilfsweise

festzustellen, dass die Beanstandung
des Beklagten vom 24.10.2016
des Beschlusses der Klägerin zur
Verleihung der Ehrendoktorwürde
an Edwin Suidan vom 12.10.
2016 rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er trägt im Wesentlichen vor,
~~die Klage~~ der Verwaltungsrechtsweg
sei für einen solchen Streit unter
Hochschulorganen nicht eröffnet.
Im Übrigen sei die Klage auch
unzulässig, da sie sich gegen
das Bildungsministerium richten würde,
das nach der Nichtabhilfe mit
der Sache zuletzt befasst war.
Zudem sei der Verleihungsbeschluss
unter anderem deshalb rechtswidrig
weil er den Besonderheiten des
Landesrechts und der 2002 erfolgte
Gesetzesnovelle nur unzureichend
Rechnung trage.

Hins

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

I.

Der Hauptantrag des Klägers, den Beklagten zu verurteilen, seine Beanstandung der Verleihung der Ehrendoktorwürde zurückzunehmen, ist zulässig, aber unbegründet.

1. a) Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet, insbesondere handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Rechtliche Streitigkeiten sind auch verwaltungsrechtliche Innenrechtsstreitigkeiten, wie sie als Organstreitigkeiten bei Hochschulen anerkannt sind. Um eine solche Inter-Organ-Streitigkeit handelt es sich vorliegend. Diese ist auch öffentlich-rechtlich da die streitentscheidenden Normen des Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG-MV) und der einschlägigen Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Jüresin (PromO) die Fakultät als Trägerin öffentlicher

Oh, und warum anerkannt?

↙ Gemäß einseitig zur Verleihung der Ehren-
doktorwürde berechtigten.

→ analog

b) Die Klägerin ist als Fakultät der
Universität ein Organ der Hoch-
schule und als solche nach § 61 Nr. 2
VwGO bekligten, und vertreten durch
den Dekan nach § 62 III VwGO auch
Prozessfähig. Zwar sind die Beteiligten
eines Verfahrens grundsätzlich verschie-
dene Personen bzw. gehören verschiede-
nen Rechtsträgern an (vgl. § 63 VwGO).
Dies ist jedoch kein zwingendes Erforder-
nis. Maßgeblich bei einem „In-sich-
Prozess“ wie dem vorliegenden ist
ausschließlich, ob die streitenden
Organe Träger eigener organchaftlicher
oder ähnlicher Rechte sind, die im
Verhältnis zueinander gelten. Das
ist hier der Fall. Die Klägerin hat
nach § 43 III 3 iVm II LHGMV
das Recht, Ehrenpromotionen zu verleihen.
Der Beklagte hat als Rektor der
Universität nach § 84 IV LHGMV
das Recht, Beschlüsse anderer Organe
der Universität zu beanstanden.

Der Beklagte ist, da es nicht um
Organrechte im In-sich-Prozess geht,
bereits nach § 61 Nr. 1 VwGO als

↳ Wieso aber? Sie habe
doch gerade betreffend das
Gegenteil begehrt!

nahtliche Person beteiligen- und nach § 62 I VwGO auch prozessfähig.

c) Die von der Klägerin mit ihrem Hauptantrag erhobene allgemeine Leistungsklage ist statthaft.

Die allgemeine Leistungsklage ist zwar nicht ausdrücklich in der VwGO geregelt, wird aber von ihr vorausgesetzt, wie sich aus einer Gesamtschau der §§ 43 II, 111, 113 IV, 169 II VwGO ergibt. Sie ist statthaft, wenn ein schlicht hoheitliches Handeln begehrt wird.

✓ Das ist der Fall.

Die Klägerin begehrt, dass der Beklagte seine Beanstandung gegen die Verleihung der Ehren doktorwürde zurücknimmt. Die Rücknahme der Beanstandung ist als Realakt anzusehen, wenn auch die ursprüngliche Beanstandung durch den Beklagten als Realakt einzustufen ist (actus contrarius-Gedanke). Das ist der Fall. Nach § 84 IV 2 LHG MV hat die Beanstandung des Beklagten zwar abschließende Wirkung.

Ihr fehlt aber die für die Einwirkung als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG notwendige Außenwirkung.

Also bedarf es nicht der Aufhebung oder ist nicht alle Beanstandung bei Prüfungsmaßnahmen unwirksam?

Wusste auf andere Rechtsträger bezogen sein

Die Beteiligten stritten vorliegend nicht um den - außenwirksamen - Vollzug der Exempromotion, sondern um die vorgelagerte Willensbildung über dessen Verleihung, konkret: um die Beanstandung ~~des Beschlusses~~ des Verleihungsbeschlusses des Fakultätsrats der Klägerin durch den Beklagten. Derartige Maßnahmen, die die Hochschulorgane nur untereinander erlassen, haben lediglich internen Charakter. Ihnen fehlt mangels

✓ Außenwirkung die Eigenschaft als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Die Klägerin begeht damit ein schlicht hohelichtes Handeln.

d) Die Klägerin ist in entsprechender Anwendung des § 42 II VwGO klagebefugt. Die Vorschrift gilt auch für die allgemeine Dienstbeschwerdeklage, um Popularklagen vorzubringen. Die Klägerin ist analog

§ 42 II VwGO klagebefugt, weil
möglich erscheint, dass ihr ein
~~Anspruch~~ auf Rücknahme der
Bearbeitung durch den Beklagten
zusteht. Ein solcher Anspruch könnte
der Klägerin auf Grundlage des
Rechtsinstituts des schlichten Folgen-
beseitigungsanspruchs zustehen. Dieser
setzt tatbestandlich den Eingriff
in ein subjektiv-offentliches Recht
voraus, durch den ein fortdauernder
rechtswidriger Zustand besteht oder
zu bestehen droht. ~~Ein hoheitlicher~~
~~Eingriff~~

Dass die Bearbeitung durch den
Beklagten einen hoheitlichen Eingriff
in die subjektiv-offentliche Rechts-

position der Klägerin darstellt
auf Grundlage des § 42 II VwGO
erscheint vorliegend möglich. § 43 III
LHs III

Wehrfähige Rechtspositionen im Sinne
von § 42 II Hs. 2 VwGO sind nicht
nur die subjektiven und formellen
offentlichen Rechte, sondern - im

Falle eines Inter-Organ-Streits -
auch organschaftliche Rechte innerhalb
eines Rechtsträgers. Ob eine gesetzliche
Norm einem Organ oder Organteil
gegenüber einem anderen eine inter-
bzw. intraorganschaftliche Rechts-

= Organrecht

position verleiht, ist durch Auslegung der fraglichen Norm zu ermitteln.

Gemäß § ~~148~~⁴³ III 3 LHG-MV kann die Promotionsordnung die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber aufgeben besonders wissenschaftlicher Leistungen vorbehalten. Nach § 24 I¹ der Promotionsordnung der Klägerin ist zur Entscheidung über die Verleihung der Fakultätsrat berufen. Nach Satz 2 der Überschrift ist der Akademische Senat der Universität nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt. Damit wird die Entscheidung über die Verleihung des Ehrendoktors explizit dem Fakultätsrat der Klägerin - und nicht anders anderen Hochschulorgane wie des Senats - zugewiesen. Daraus folgt als Konsequenz dieser Verantwortungszuweisung eine Entscheidungskompetenz als eine auch im Wege eines interorganischen Rechtsstreits gegenüber dem Beklagten "unverfäglich" Rechtsposition

guter Aufsatz

- e) Der Klägerin fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Daran fehlt es im Falle von Interorganstreiten grundsätzlich, wenn die streitenden Organe einer gemeinsamen Spitze unterstellt sind, die im Streitfall für alle Beteiligten verbindliche Regelungen treffen kann. Das ist hier aber nicht der Fall. Nach § 24 F 2 PromO ist der Akademische Senat bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrendoktors nur zu beteiligen. Auch die in § 84 IV 3 LHG MV vorgesehene Beantragung beim Ministerium führt zu keiner anderen Beurteilung. Demnach unterrichtet der Hochschulleiter im Falle einer Beantragung, ~~da~~ der er nicht abhalten will, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift („berachtnahmigen“) folgt kein originäres Abhinderrecht des Ministeriums.
- Dieses trägt nur die Rechts-, aber keine Fachaufsicht. Eine ~~A~~ Beteiligung den Streitfall verbindlich für alle Beteiligten zu regeln, verfügt das Ministerium damit nicht.

f) Eine Klagefrist war nicht einzuhalten. Anhaltspunkte für eine Verwirkung gibt es nicht.

78 (Antrag)?

g) Damit ist der Beklagte als unmittelbar handelndes Organ auch nichtiger Klagegegner.

2. Die mit dem Hauptantrag der Klägerin verfolgte allgemeine demagogische Klage ist unbegündet.

Sie hat keinen Folgenbeseitigungsanspruch gegenüber dem Beklagten, weil dessen Bestandung vom 24.10.16 nicht rechtswidrig war.

a) Der allgemeine Folgenbeseitigungsanspruch ist im Gesetz nicht ausdrücklich normiert. Insofern ist unklar, ob er sich aus einer analogen Anwendung der §§ 1004, 802, 12 BGB, dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) oder der Schutzfunktion der Grundrechte ergibt. Dies kann dahin stehen, da er jedenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

b) Er setzt voraus, dass ein hoheitlicher Eingriff in ein subjektiv offenes Recht vorliegt und dadurch ein fortdauernder rechtswidriger Zustand geschaffen wurde.

aa) Für die Klägerin stellt die Ablehnung ihres Beschlusses durch den Beklagten einen Eingriff in ihre durch § 24 I 1 PromO vermittelte Kompetenz dar, einen Ehrendoktor durch Beschluss des Fakultätsrats zu verleihen (siehe oben).

bb) Durch die Beanstandung des Beklagten ist zudem ein fortdauernder Zustand entstanden, denn nach § 84 IV 2 LHG MV hat die Beanstandung des Beklagten aufschiebende Wirkung.

cc) Die Beanstandung war aber nicht rechtswidrig.

Ermächtigungsgrundlage für das Handeln des Beklagten war § 84 IV LHG MV. Nach dieser Überschrift hat der Hochschulleiter rechtswidrige Beschlüsse zu beanstandend. Diese ~~hier~~ Voraussetzungen waren erfüllt, denn der Beschluss des Fakultätsrats vom 12.10.2016, Edwin Swindon den Ehrendokortitel zu verleihen, war rechtswidrig.

(1) Nach dem Wortlaut sowohl der Ermächtigungsnorm § 43 III LHG MV als auch der Bestimmung in § 1 III PromO wird der Ehrendoktor der Fakultät nur für „besondere wissenschaftliche Leistungen“ verliehen. Dabei spricht bereits die Auslegung des Wortlauts dafür, dass nur solche Leistungen mit der Ehrenpromotion zu würdigen sind, die als eigene wissenschaftliche Leistungen des Ehrenden zu qualifizieren sind. Derartige Leistungen hat Edwin Swindon - denn sind sich die Beteiligten einig - nicht erbracht.

Auch des Gesetzes historie spricht für eine solche enge Auslegung.

Das Erfordernis der Würdigung „besondere wissenschaftliche Leistungen“ wurde erst im Rahmen einer Gesetzesnovelle 2002 eingeführt. Damit wollte das Land bewusst um den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer abweichen, die explizit oder implizit die Verleihung der Ehrendoktorwürde auch für Verdienste um die Wissenschaft - beispielsweise zugunsten eines Maxens - zulassen. Diese

Beschränkung auf eigene wissenschaftliche
Leistungen kommt unmittelbar im Wortlaut
von § 43 III LHG MV zum Ausdruck

Schließlich steht eine solche enge
Auslegung im ^{systematischen} Einklang mit der
Hochschul-Entscheidung des Bundes-
verfassungsgerichts. Demnach bringt
der gemeinsame Oberbegriff „Wissen-
schaft“ den engen Bezug von Forschung
und Lehre“ zum Ausdruck (BVerfGE
35, 79). Um eine solche unmittelbare
Leistung in Forschung oder Lehre handelt
es sich bei den Handlungen des Edwin
~~Swindon~~ Swindon nicht.

Darum geht es nicht, weil
Sie nicht das Ergebnis des
Substantivvergleichs prüfen dürfen

(2) Bezüglich der Auslegung des Begriffs
der „wissenschaftlichen Leistung“
kann die Klägerin zwar einen
Beurteilungsspielraum für sich
reklamieren. Dieser Beurteilungsspielraum
hat sie aber mit ihrer
Entscheidung, Edwin Swindon den
Ehrendoktor zu verleihen, überschritten.

Nach der herrschenden normativen
Ermächtigungslehre ist der Grundsatz
der gerichtlichen dektentscheidungs-
kompetenz nur durchbrochen, wenn

Folge, aber nicht Genus
aus BS

Sie kann § 14 außer
Acht

Diese kann aber in LTG
vorgesehen gewesen sein

das Gesetz mit guten Gründen gerecht-
fertigt der Verwaltung erlaubt, eigen-
und selbstverantwortlich über das
Vorliegen bestimmter Tatbestands-
merkmale eine Rechtsnorm zu ent-
scheiden. Eine solche Ermächtigung
zur Rechtsentscheidung folgt hier sowohl
aus dem Wortlaut als auch aus
dem Sachgrund des § 21 II PromO.
Demnach werden die Voraussetzungen
für eine Verleihung des Ehrendoktors
durch eine vom Fakultätsrat ein-
gesetzte Ehrexpromotionskommission
geprüft, die eine Beschlussvorlage
erarbeitet. Die Entscheidung über
die Eignung eines Kandidaten ist
damit einem besonders zusammen-
gesetzten Gremium übertragen, das
Interessenpluralität mit besonderer
Qualifikation und Sachverstand
verbindet. Eine gerichtliche Rekt-
entscheidungskompetenz würde
daher der Wahrung der Promotions-
ordnung zuwiderlaufen, welche die
Auswahl geeigneter Kandidaten von
den persönlichen Erfahrungen und
Bewertungen der Kommissionsmitglieder
abhängig machen will.

Nein, nicht demnach, aber
mit der - der E. verletzungs-
frei - Ausly des Begriffs
"wiss. Leistung"

Mit ihrer Entscheidung, Edward
Swindon den Ehrendoktor zu verleihen
überschreitet die Klägerin ihre Beur-
teilungskompetenz. ~~Die Entscheidung~~
Der Beschluss des Fakultätsrats beruht an einem
Beurteilungsfehler, der ihn rechtswidrig macht.
Nach ständiger Rechtsprechung liegt
ein gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsf-
ehler dann vor, wenn die handelnde
Behörde keine wirksame Rechtsgrundlage
zur Verfügung hatte, Sinn und Zweck
der gesetzlichen Ermächtigung verkannt
hat, das nach allgemeinen Rechts-
grundsätzen gebotene Verfahren nicht
eingehalten hat, von einem nicht
zutreffende ermittelten Sachverhalt
ausgegangen ist oder einzelne Gewicht-
punkte unverwertbar gewichtet hat.

Vorliegend sind die von der Klägerin
herangezogenen Gutachter davon aus-
gegangen, dass der Ehrendoktor
auch für Verdienste um die Wiss-
enschaft verliehen werden kann.

Dies ist nach der insoweit eindeutigen
Gesetzeshistorie des § 43 III LHG MV
aber gerade nicht der Fall. Insoweit
hat die Expertenkommission Sinn
und Zweck der gesetzlichen Ermächti-
gung verkannt. Dieser Beurteilungsf-

Darauf stellen Sie ja
auch ab

fehler war auch kausal für den Beschluss des Fakultätsrats am 12.10.2016 Edwin Swindon den Titel zu verleihen.

(3) Daran vermag auch eine etwaige andere Entscheidungspraxis der Fakultät in der Vergangenheit nichts ändern. Zwar ist zwischen den ~~Parteien~~ ^{Beteiligten} sträng, ob die Fakultät auch nach der Gesetzesänderung im Jahr 2002 die Ehrendoktorwürde weiterhin an Politiker, Mediziner o. Ä. verleihen wurde, die keine eigenen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Ob dies tatsächlich der Fall war, was aber nicht entscheidungs erheblich. Denn auch eine Gleichbehandlung im Unrecht - wie sie eine solche Verwaltungspraxis darstellen würde - kann sich die Klägerin über Art. 3 Abs. 3 nicht berufen.

Schon exp. gebundene
Entscheidung nach § 4 IV 1
Unwertmaßnahme



dd) Die Beanstandung des Beklagten war als gebundene Entscheidung nach § 4 IV 1 LHS IV auch ausgesprochen. ~~ausgesprochen~~ Erreichten bestand nicht.

II. Da der Hauptantrag der Klägerin erfolglos blieb, war über ihren in zulässiger objektiver Klagehäufung nach § 44 VwGO erhobenen Hilfsantrag zu entscheiden.

Dabei kann das Gericht offen lassen, ob die von der Klägerin hilfsweise erhobene Feststellungsklage ~~aber~~ mit dem Inhalt, die Beanstandung des Belegens vom 24.10.2016, sei rechtswidrig gewesen, bereits an der Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 II 1 VwGO ~~scheitert~~, ~~oder sie~~ zu der mit ihrem Hauptantrag verfolgten allgemeinen Verwaltungs-
klage scheidet. Denn jedenfalls wäre eine solche Klage - mangels Rechts-
widrigkeit der Beanstandung - unbegründet.

III. Die Kostenentscheidung zu Lasten der Klägerin beruht auf § 154 F VwGO.

Unterschriften der Beauftragten ✓

Rechtsmittel: Zulassung der Berufung, § 124a III VwGO

(Fast) alles richtig gemacht!

In der 2. u. 3. Prüf. hätte Sie aber noch
erörtern können, ob es wirklich
eine Angelegenheit der Sozialität bedarf.

In der 2. u. 3. Prüf. sollte Sie zu
Recht auf die Unwesen der falschen
Auslegung ab, aber verteidigt geregelt
die Notwendigkeit des Übersetzens aber
nicht wieder.

14 P

28 24/10/21